



2 Recht

2.5 Familien und Recht I: Ehe, Scheidung, registrierte Partnerschaft

Einleitung

Die rechtliche Gleichstellung von Frau und Mann in der Ehe wurde mit dem neuen Ehegesetz von 1988 realisiert – allerdings mit Ausnahme der Namensfrage, wo eine gleichstellungsgerechte Regelung im März 2009 im Parlament erneut scheiterte (vgl. 2.6. Familien und Recht II: Name und Bürgerrecht der Ehegatten). Mit der zunehmenden Zahl unverheiratet zusammenlebender Paare wurde in der Folge eine neue Frage aktuell: die Gleichbehandlung von Ehepaaren und Konkubinatspaaren. Ehepartner geniessen namentlich im Bereich des Erbrechts, des Ausländerrechts und bei den Sozialversicherungen Vorteile, die Konkubinatspaaren nicht offenstehen. Umgekehrt sind sie in Steuerfragen gegenüber den getrennt besteuerten unverheirateten Paaren unter Umständen benachteiligt. Besonders stossend war die Ungleichbehandlung der gleichgeschlechtlichen Paare, denen die Möglichkeit einer rechtlichen Absicherung ihrer Beziehung durch Heirat nicht offen steht. Lesben- und Schwulenorganisationen forderten daher schon seit längerer Zeit die Möglichkeit einer registrierten Partnerschaft für homosexuelle Paare und waren in einzelnen Kantonen damit erfolgreich. Seit 2007 gibt es die eingetragene Partnerschaft nun auch auf Bundesebene, womit gleichgeschlechtliche Paare in wichtigen – wenn auch nicht in allen – Belangen den Ehepaaren gleichgestellt sind. Ab 1. Januar 2018 ist ihnen die Stiefkindadoption erlaubt, also die Adoption von Kindern des Partners bzw. der Partnerin. Ausserdem gibt es Bestrebungen, die gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaften einschliesslich der Ehe allen Paaren zugänglich zu machen, unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung.

Auch das revidierte Scheidungsrecht, in Kraft seit Anfang 2000, brachte die grundsätzliche Gleichbehandlung der Geschlechter. Wichtige Neuerungen waren die verschuldensunabhängige Regelung des nachehelichen Unterhalts, die hälftige Aufteilung der während der Ehe erworbenen Vorsorgeguthaben sowie die gemeinsame elterliche Sorge auf gemeinsamen Antrag. Bei all diesen Punkten ergaben sich in der Umsetzung auch Schwierigkeiten, und es zeigte sich, dass Lösungen, die beiden Geschlechtern gerecht werden, in der Praxis nicht selbstverständlich sind.



Vor allem bei der gemeinsamen elterlichen Sorge gehen die Meinungen weit auseinander. Geschiedene Väter beklagen sich, sie bekämen ohne Zustimmung der Mutter keine Mitsprache bei der Erziehung der Kinder und würden zu Zahlvätern degradiert. Auf diesen Vorwurf hat der Bundesrat nun reagiert und – gegen den Widerstand von Frauenorganisationen – eine Neuregelung ausgearbeitet, bei der das gemeinsame Sorgerecht für geschiedene Eltern zum Regelfall wird. Sie trat auf Mitte 2014 in Kraft und sieht vor, dass Geschiedene das gemeinsame Sorgerecht rückwirkend beantragen können, wenn die Scheidung nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die ursprünglich gleichzeitig geplante Neuregelung des Unterhaltsrechts verzögerte sich jedoch. Erst im März 2015 verabschiedete das Parlament die entsprechende Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB). Mit der Vorlage soll ein angemessener Kinderunterhalt sowie eine einheitliche und wirkungsvolle Inkassohilfe ermöglicht werden. Die Revision trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Sie ändert aber nichts an der Tatsache, dass bei einem Fehlbetrag (Manko) in der Regel die Frauen Sozialhilfe beantragen müssen.



Chronologie

Einen Überblick über die Zeit vor 2001 finden Sie in
«Frauen Macht Geschichte 1848–2000», im Internet verfügbar auf
www.frauenkommission.ch > Publikationen > Geschichte der Gleichstellung

5. Mai 2001

Erstes kantonales Partnerschaftsgesetz in Genf

Im Kanton Genf tritt das erste Partnerschaftsgesetz der Schweiz in Kraft. Ab sofort können sich gleichgeschlechtliche und heterosexuelle Paare registrieren lassen und werden damit im Verhältnis zur öffentlichen Verwaltung den Verheirateten gleichgestellt. Ausgenommen sind Steuern und Sozialleistungen. Eine ähnliche Regelung wird 2004 im Kanton Neuenburg eingeführt. Am 1. Juli 2003 setzt der Kanton Zürich ein Gesetz über die Registrierung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften in Kraft. Es stellt die registrierten Partner auch bezüglich Steuern und Sozialhilfe den Verheirateten gleich.

Die Wirkung der Registrierung bleibt bei all diesen Gesetzen auf den kantonalen Kompetenzbereich beschränkt, wichtige Bereiche in Bundeskompetenz wie Sozialversicherungsrecht, Ausländerrecht, Zivil- und Strafrecht bleiben ausgespart.

22. Juni 2001

Namensrechtsreform gescheitert

Die Gleichstellung bei der Namensregelung lässt weiterhin auf sich warten. In der Schlussabstimmung der Sommersession lehnt das Parlament das neue Namensrecht ab, dem zuvor beide Räte zugestimmt hatten und das im Parlament während mehr als sechs Jahren bearbeitet worden war. Ausschlaggebend war wohl, dass der ausgehandelte Kompromiss mit seinen verschiedenen Wahlmöglichkeiten einer Mehrheit zu kompliziert erschien. Die Gesetzesrevision (1994 angeregt von der ehemaligen liberalen Waadtländer Nationalrätin Suzette Sandoz) hatte vorgesehen, dass Brautleute bei der Heirat den eigenen Namen behalten können oder den Namen der Frau oder des Mannes als gemeinsamen Familiennamen wählen. Auch die Möglichkeit eines amtlichen Doppelnamens hätte weiterhin bestanden. Mit der Ablehnung des Parlaments bleibt die bisherige Regelung in Kraft: Bei der Heirat wird der Name des Mannes automatisch zum Familiennamen, den auch die Kinder tragen. Auf ein Gesuch hin kann der Name der Frau als Familienname gewählt werden. Dass Frau und Mann ihre bisherigen Namen behalten (getrennte Namensführung) ist nicht möglich (für die weitere Entwicklung vgl. 2.6 Familien und Recht II: Name und Bürgerrecht der Ehegatten).



1. April 2003

Altersvorsorge und Scheidung

Gemäss einem Urteil des Bundesgerichts kann ein Mann, dessen zweite Säule (Pensionskasse) ungenügend und dessen dritte Säule (Alterssparen) aufgrund des gewählten ehelichen Güterstands (Gütertrennung) unteilbar ist, bei der Scheidung zu einer Ausgleichszahlung verpflichtet werden. Voraussetzung ist, dass seine Frau über keine oder ungenügende berufliche Vorsorge verfügt, weil sie im Rahmen einer traditionellen Rollenverteilung vorwiegend den Haushalt besorgt und die Kinder betreut hat.

Urteil BGE 129 III 257

19. Dezember 2003

Scheidungsrecht: Trennungsfrist nur noch zwei Jahre

Das Parlament verabschiedet mit grosser Mehrheit eine Änderung des am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen neuen Scheidungsrechts und kürzt die Trennungsfrist bei Scheidung von vier auf zwei Jahre. Der Entscheid geht auf eine Einzelinitiative von FDP-Nationalrätin Lili Nabholz (ZH) zurück. Widersetzte sich ein Ehegatte der Scheidung, konnte eine Ehe nach bisherigem Recht grundsätzlich erst geschieden werden, wenn das Paar zuvor vier Jahre getrennt gelebt hatte. Ausnahmen waren nur bei schwerwiegenden Gründen möglich.

Februar 2004

Berufliche Vorsorge: Frauen bei Scheidung benachteiligt

Seit dem 1. Januar 2000 sind die Gerichte verpflichtet, die Pensionskassenguthaben, die während einer Ehe angehäuft wurden, im Falle einer Scheidung hälftig auf Frau und Mann aufzuteilen. Gemäss einer Nationalfondsstudie werden die Vorsorgegelder jedoch nur in knapp 50 Prozent der Scheidungen geteilt und bloss in 5 Prozent aller Fälle wird eine hälftige Teilung erreicht. Die Studie kritisiert die Praxis der Gerichte, auf die Anträge der Scheidungswilligen einzugehen und somit meist Frauen schlechter zu stellen.

Vgl. Baumann / Lauterburg 2004 und 2007.

18. Juni 2004

Parlament sagt Ja zur eingetragenen Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare

Das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare wird vom Parlament in der Schlussabstimmung mit 112 zu 51 (Nationalrat) und 33 zu 5 Stimmen (Ständerat) angenommen. Es ermöglicht homosexuellen Paaren ihre Beziehung rechtlich abzusichern. Sie werden weitgehend verheirateten Partnern gleichgestellt, namentlich beim Erbrecht, bei den Sozialversicherungen einschliesslich der beruflichen Vorsorge und bei den Steuern. Unterschiede bestehen beim Namens- und Bürgerrecht (kein gemeinsamer Name und keine Übertragung des Bürgerrechts); auch werden gleich-



geschlechtliche Paare weder zur Adoption noch zu Verfahren der Fortpflanzungsmedizin zugelassen. Eine Ausdehnung der eingetragenen Partnerschaft auf heterosexuelle Konkubinatspartner, die in der Vernehmlassung von einer Minderheit gefordert wurde, wurde abgelehnt.

Die Kantone Genf, Zürich, Neuenburg kennen bereits die Registrierung gleichgeschlechtlicher Paare (siehe 5. Mai 2001), und Freiburg führt sie mit der neuen Kantonsverfassung am 1. Januar 2005 ein.

2. November 2004

Referendum gegen das Partnerschaftsgesetz

Das von der Eidgenössisch-Demokratischen Union EDU und der Evangelischen Volkspartei EVP lancierte Referendum gegen das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist zustande gekommen. Auch die Schweizer Bischofskonferenz lehnt das Gesetz ab. Die Gegner befürchteten eine Gefährdung der Institution der Ehe und weitere Forderungen, etwa nach Adoptionsmöglichkeiten für gleichgeschlechtliche Paare.

5. Juni 2005

Partnerschaftsgesetz vom Volk angenommen

In der Volksabstimmung wird das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (siehe oben) von 58 Prozent der Stimmenden angenommen. Das Gesetz erlaubt es homosexuellen Paaren, ihre Beziehung rechtlich abzusichern. Es tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

7. Oktober 2005

Gemeinsames Sorgerecht als Regelfall?

Das Postulat Wehrli wird vom Nationalrat überwiesen. Es verlangt vom Bundesrat zu prüfen, ob die gemeinsame elterliche Sorge bei geschiedenen und unverheirateten Eltern als Regelfall eingeführt werden kann. Da das geltende Recht verlangt, dass beide Elternteile mit der gemeinsamen Sorge einverstanden sind, könne kein Vater gegen den Willen der Mutter Mitinhaber der elterlichen Sorge werden. Dies benachteilige Väter, die mit ihren Kindern weiterhin eine intakte Beziehung aufrechterhalten wollten, deren Beziehung zur Mutter aber nicht gut sei. Anfang 2009 schickt der Bundesrat eine entsprechende Vorlage in die Vernehmlassung (siehe 28. Januar 2009).



26. Oktober 2006

Fachtagung zum Sorgerecht

Unter dem Titel «Elterliche Verantwortung partnerschaftlich teilen – auch bei Trennung und Scheidung» diskutieren knapp 200 Fachleute aus Justiz, Sozialwesen, Beratung, Gleichstellungsarbeit und Politik in Bern Wege aus der polarisierten Sorgerechts-Debatte. Die Tagung wurde von der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG zusammen mit den Dachverbänden der Frauen- und Männerorganisationen – alliance F und männer.ch – organisiert. Statt einen Verteilungskampf um das Sorgerecht zu führen, brauche es Lösungen, die für Mütter, Väter und Kinder befriedigend sind und alle Dimensionen elterlicher Verantwortung einschliessen, sagten Vertreterinnen und Vertreter der Trägerschaft. Damit tragfähige Regelungen des Sorgerechts bei Trennung und Scheidung möglich sind, müsse die elterliche Verantwortung bereits während des Zusammenlebens partnerschaftlich wahrgenommen werden. Das bestätigen Forschungsergebnisse aus dem Nationalen Forschungsprogramm 52, die an der Fachtagung erstmals präsentiert wurden. Auf dieser Grundlage schlagen Andrea Büchler und Linus Cantieni vom Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich eine Änderung des Zivilgesetzbuches vor, das die Anliegen des Postulats Wehrli (vgl. 7. Oktober 2005) ebenso wie die Bedenken der Gegnerschaft aufnehmen könnte. Vgl. Büchler / Cantieni / Simoni 2007.

25. Juni 2007

Nach der Scheidung aufs Sozialamt?

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF veröffentlicht die Studie «Nachehelicher Unterhalt – Verwandtenunterstützung – Sozialhilfe». Die von Elisabeth Freivogel durchgeführte Untersuchung der Gerichtspraxis zeigt unter anderem, dass der unterhaltspflichtigen Person – das ist in der Regel der Mann – nicht ins Existenzminimum eingegriffen wird, wenn das beiden Parteien zumutbare Einkommen nach Trennung oder Scheidung nicht für zwei Haushalte reicht (sogenannte Mankofälle). Das hat zur Folge, dass geschiedene Frauen und ihre Kinder viel häufiger und stärker auf Sozialhilfe angewiesen sind als geschiedene Männer. Entsprechend werden auch nur die Frauen rückzahlungspflichtig und nur ihre Herkunftsfamilien müssen möglicherweise Verwandtenunterstützung leisten. Diese Rechtspraxis ist ein Grund für das fast doppelt so hohe Armutsrisiko geschiedener Frauen gegenüber geschiedenen Männern. Die EKF fordert eine geschlechtergerechte Regelung des nachehelichen Unterhalts, namentlich die Aufteilung des Fehlbetrags auf beide Partner sowie ein nationales Rahmengesetz für die Sozialhilfe. Vgl. Frauenfragen Nr. 1.2007, Freivogel 2007 und Schwenzer / Freivogel 2007.



28. Januar 2009

Gemeinsame elterliche Sorge

Der Bundesrat schickt einen Vorschlag zur Revision des Zivilgesetzbuches in die Vernehmlassung. Er schlägt vor, bei geschiedenen und nicht verheirateten Eltern das gemeinsame Sorgerecht zur Regel zu machen. Ausserdem soll in Zukunft die Verletzung des Besuchsrechts bestraft werden können. Bisher kann das Gericht die elterliche Sorge nur dann bei beiden Elternteilen belassen, wenn beide dies wollen, eine Vereinbarung über die Betreuung und die Verteilung der Unterhaltskosten vorlegen und das Kindeswohl gewahrt ist. Diese Regelung wird seit Jahren vor allem von geschiedenen Vätern kritisiert. Von Frauenseite hingegen wird argumentiert, das gemeinsame Sorgerecht sei nur dann sinnvoll, wenn sich der Vater tatsächlich partnerschaftlich an der Betreuung des Kindes beteiligt und die Eltern ihre Kooperationsfähigkeit in Kinderbelangen unter Beweis gestellt haben (siehe 26. Oktober 2006).

14. Dezember 2009

Aufhebung der obligatorischen Bedenkfrist im Scheidungsrecht

Ehegatten, die eine Scheidung auf gemeinsames Begehren beantragen, müssen künftig nach Anhörung durch das Gericht nicht mehr nach einer Bedenkzeit von zwei Monaten den Scheidungswillen und die Vereinbarung über die Scheidungsfolgen bestätigen. Es bleibt in Zukunft dem Gericht überlassen, ob es die Eheleute nötigenfalls zu mehreren Anhörungen einladen will. Der Bundesrat hat eine entsprechende Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB) auf den 1. Februar 2010 in Kraft gesetzt.

16. Dezember 2009

Gemeinsame elterliche Sorge soll zum Regelfall werden

In der Vernehmlassung zur Sorgerechtsregelung hat sich eine Mehrheit für das gemeinsame Sorgerecht als Regelfall ausgesprochen. Entgegen der Forderung von Frauen- und Gleichstellungsorganisationen (siehe 28. Januar 2009) soll dies auch gelten, wenn sich nicht beide Partner gleichermaßen um die Kinderbetreuung kümmern und sich die Eltern nicht auf eine Konvention verständigen. Der Elternteil, der sich stärker um die Kinder kümmert, soll auch keine zusätzlichen Kompetenzen erhalten.



20. Oktober 2010

Verbesserungsvorschläge beim Vorsorgeausgleich

Die Vorschläge des Bundesrates für die Verbesserung des Vorsorgeausgleichs bei Scheidung sind in der Vernehmlassung mehrheitlich begrüsst worden. Der Vorentwurf sieht neu auch dann eine hälftige Teilung der während der Ehe angesparten Vorsorgemittel vor, wenn der Vorsorgefall (Alter oder Invalidität) bei dem/der Versicherten zum Zeitpunkt der Scheidung bereits eingetreten ist. Damit sollen namentlich geschiedene Witwen bessergestellt werden. Sie haben bisher – wenn sie nicht oder nur geringfügig erwerbstätig waren – keinen eigenständigen Anspruch auf Vorsorgeleistungen, sondern nur auf eine «angemessene» Entschädigung, die – wenn es sich um eine Rente handelt – beim Tod des Ex-Mannes wegfällt. Der Bundesrat hat das Justizdepartement beauftragt, in diesem Sinn eine Botschaft auszuarbeiten.

12. Januar 2011

Gemeinsames Sorgerecht soll zusammen mit Unterhalt geregelt werden

Bundesrätin Sommaruga will mit der Einführung der gemeinsamen elterliche Sorge (vgl. 16. Dezember 2009) auch unterhaltsrechtliche Fragen klären. Damit soll die Situation der Kinder und jenes Elternteils verbessert werden, der diese hauptsächlich betreut. Heute muss gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung nach einer Scheidung ein allfälliger Fehlbetrag von der unterhaltsberechtigten Person (meist der Frau) getragen werden, während dem Schuldner das Existenzminimum belassen wird. Das hat zur Folge, dass nach einer Scheidung vor allem Frauen Sozialhilfe beziehen müssen (vgl. 25. Juni 2007). Das Bundesgericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, diese unbefriedigende Situation zu ändern. Dem will die Justizministerin nun Rechnung tragen und im Jahr 2012 eine entsprechende Botschaft vorlegen.

14. Dezember 2012

Zivil- und Familienrecht den gesellschaftlichen Veränderungen anpassen

Der Nationalrat verabschiedet ein Postulat von Nationalrätin Jacqueline Fehr (SP, ZH). Es verlangt vom Bundesrat, die Vorbereitungen für eine Anpassung des Zivil- und Familienrechts an die veränderten gesellschaftlichen Bedingungen und die neuen Formen des Zusammenlebens an die Hand zu nehmen. Ein Bericht soll einen Überblick über die Entwicklungen liefern und aufzeigen, welche Reformen für eine Gleichbehandlung der verschiedenen Lebensformen nötig sind.

www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123607



21. Juni 2013

Gemeinsame elterliche Sorge als Regelfall

Die Änderung des Zivilgesetzbuches betreffend die elterliche Sorge wird in der Schlussabstimmung vom Parlament genehmigt. Danach sollen Eltern bei einer Scheidung künftig das gemeinsame Sorgerecht erhalten. Voraussetzung ist, dass sie einen gemeinsamen Antrag stellen und sich über Unterhalt und Betreuung einigen können. Das Gericht kann die alleinige elterliche Sorge einem Elternteil zusprechen, wenn es zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Geschiedene Elternteile, denen die elterliche Sorge entzogen wurde, können innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes beim Gericht die gemeinsame elterliche Sorge beantragen, wenn die Scheidung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt. Das Gesetz tritt am 1. Juli 2014 in Kraft.

www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20110070

20. November 2013

Nachehelicher Unterhalt nicht gleichstellungskonform?

Der Bundesrat empfiehlt das Postulat Frehner (13.3826) zur Annahme. Nationalrat Frehner (SVP, BS) fordert den Bundesrat in seinem am 26. September eingereichten Postulat auf, zu prüfen, ob die heutige nacheheliche Unterhaltspflicht mit dem Gleichstellungsartikel vereinbar ist. Er möchte, dass der wirtschaftlich stärkere Ehegatte nur noch ausnahmsweise zu nachehelichem Unterhalt verpflichtet wird und dass Alleinerziehenden eine Erwerbstätigkeit zugemutet wird, sobald das jüngste Kind drei Jahre alt ist. Der Bundesrat ist bereit, die Verfassungsmässigkeit der geltenden Unterhaltsregelung im Hinblick auf die Revision des Kindesunterhaltsrechts zu prüfen.

29. November 2013

Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare

Nachdem National- und Ständerat sich dafür ausgesprochen haben, schickt der Bundesrat eine entsprechende Vorlage in Vernehmlassung. Das Zivilgesetzbuch und das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft sollen so geändert werden, dass alle Erwachsenen, ungeachtet ihres Zivilstandes und ihrer Lebensform, das Kind des Partners oder der Partnerin adoptieren können. In einer Variante stellt der Bundesrat die Adoption von Stiefkindern für Paare zur Diskussion, die weder verheiratet sind noch in eingetragener Partnerschaft leben. Voraussetzung wäre eine faktische Lebensgemeinschaft. Ein Komitee aus Parlamentarier/innen von SVP, CVP und EDU, das die Stiefkindadoption für Homosexuelle verhindern will, wurde bereits im Frühling gegründet.

www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20114046



29. November 2013

Neuregelung des Kindesunterhalts

Der Bundesrat verabschiedet die Botschaft zur Änderung des Zivilgesetzbuches, mit der das Recht des Kindes auf Unterhalt unabhängig vom Zivilstand der Eltern gestärkt werden soll. Bei Trennung und Scheidung müssen die Eltern zuerst die Unterhaltspflicht gegenüber ihrem minderjährigen Kind regeln. Reichen die Mittel des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht aus, wird der eigentlich geschuldete Kindesunterhaltsbeitrag, der so genannte «gebührende Unterhalt» bestimmt. Dies soll es dem Kind erleichtern, bei einer wirtschaftlichen Besserstellung des unterhaltspflichtigen Elternteils seinen Anspruch geltend zu machen. Der Bundesrat wird ausserdem mit einer Verordnung eine einheitliche und wirksame Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge sicherstellen. Schliesslich soll die Stellung des Kindes in sogenannten Mankofällen verbessert werden.

www.ejpd.admin.ch/content/ejpd/de/home/dokumentation/mi/2013/2013-11-291.html

29. November 2013

Gemeinsames Sorgerecht tritt auf Mitte 2014 in Kraft

Der Bundesrat hat beschlossen, das gemeinsame Sorgerecht (vgl. 21. Juni 2013) auf 1. Juli 2014 in Kraft zu setzen. Das Parlament und die Väterorganisationen hatten auf eine rasche Einführung (Anfang 2014) gedrängt. Die Kantone, die eine Flut von Gesuchen um rückwirkende Erteilung des gemeinsamen Sorgerechts erwarten und noch immer mit der Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts beschäftigt sind, plädierten für eine spätere Einführung. Der Kompromiss des Bundesrats kommt beiden Seiten entgegen.

2. Juni 2014

Frauenkommission verlangt Verbesserungen bei der Revision des Kindesunterhalts

Mit der laufenden Revision des Kindesunterhaltsrechts sollen die Rechte des Kindes auf Unterhalt gestärkt werden (vgl. 29. November 2013). Zu diesem Zweck soll der Betreuungsunterhalt eingeführt werden, d.h. der Anspruch des Kindes auf einen Unterhaltsbeitrag, der auch die Kosten der Betreuung durch einen Elternteil umfasst. Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF begrüsst diese Neuerung. Sie kritisiert jedoch, dass davon nur Kinder aus guten finanziellen Verhältnissen profitieren können. Wenn das Einkommen der Eltern nach Trennung oder Scheidung nicht ausreicht, müsse weiterhin die unterhaltsberechtignte Person (meist die Frau) mit den Kindern Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Ausserdem sei kein Mindestunterhalt festgelegt worden und die Frage der Bevorschussung der Kinderalimente noch immer ungeklärt. Die EKF fordert eine Überarbeitung der Revision, um Gleichstellungsgebot und Kinderrechte zu respektieren.



28. November 2014

Stiefkindadoption für eingetragene Partnerschaften und faktische Lebensgemeinschaften

Der Bundesrat verabschiedet die Botschaft zur Stiefkindadoption. Heute leben in rund 25 000 Haushalten Kinder in faktischen (d.h. nicht-ehelichen) Lebensgemeinschaften. Nach geltendem Recht ist es nur verheirateten Personen erlaubt, ein Kind ihres Partners / ihrer Partnerin oder fremde Kinder zu adoptieren. Der Bundesrat will nun das Adoptionsrecht den realen Lebensverhältnissen anpassen und Paaren in einer eingetragenen Partnerschaft oder in faktischen Lebensgemeinschaften die Stiefkindadoption ermöglichen. Ausserdem sollen die Adoptionsvoraussetzungen und das Adoptionsgeheimnis generell gelockert werden.

2. Dezember 2014

Keine gesetzliche Grundlage für Mankoteilung

Der Ständerat lehnt eine Motion der Rechtskommission des Nationalrats ab, die verfassungsmässige Grundlagen für ein Gesetz über die Mankoteilung zwischen den Eltern beim nahehelichen Unterhalt forderte. Zuvor hatten der Nationalrat, der Bundesrat wie auch die vorberatende Kommission des Ständerats das Anliegen befürwortet. Für die Ablehnung wurden hauptsächlich föderalistische Gründe geltend gemacht.

4. März 2015

Bericht zur alternierenden Obhut verlangt

In den Beratungen zum Kindesunterhalt und zum gemeinsamen Sorgerecht hat sich gezeigt, dass bei der alternierenden Obhut zahlreiche rechtliche und praktische Fragen ungeklärt sind. Der Nationalrat verlangt deshalb auf Vorschlag seiner Rechtskommission, dass der Bundesrat diese Probleme in einem Bericht analysiert und Lösungen aufzeigt. Der Bundesrat befürwortet die alternierende Obhut und ist bereit, einen solchen Bericht auszuarbeiten.

11. März 2015

Keine Gleichstellung von homosexuellen mit heterosexuellen Paaren

Die eidgenössischen Räte behandeln eine Petition der Jugendsession 2013; diese fordert die vollständige Gleichstellung von homosexuellen mit heterosexuellen Paaren in Bezug auf die Ehe sowie die Beseitigung der Diskriminierung homosexueller Personen und ihrer Kinder. Der Nationalrat folgt seiner Rechtskommission und lehnt die Petition mit Blick auf die zahlreichen hängigen Vorstösse zu dieser Thematik ab. Das Geschäft geht an den Ständerat.



20. März 2015

Revision des Kinderunterhalts verabschiedet

Das Parlament nimmt die Revision des Zivilgesetzbuches betreffend Kinderunterhalt an. Die wichtigsten Punkte der Neuregelung sind:

Der Unterhalt der Kinder hat Vorrang vor andern familienrechtlichen Verpflichtungen. Der gebührende Unterhalt wird vom Gericht festgesetzt, ein allfälliger Fehlbetrag wird beziffert. Beim Unterhalt werden die Kosten für die Betreuung berücksichtigt, d.h. der Elternteil, der das Kind mehrheitlich betreut, erhält dafür eine Art Erwerbsausfallentschädigung. Kinder unverheirateter Eltern haben die gleichen Rechte wie Kinder von Ehepaaren. Die Auszahlung von Pensionskassengeldern an säumige Unterhaltszahlende soll nicht mehr möglich sein. Das Gericht prüft die Möglichkeit der alternierenden Obhut, wenn ein Elternteil oder das Kind dies verlangt. Abgelehnt wurde die Festlegung eines Mindestunterhalts, wie ihn zahlreiche Organisationen, darunter auch die EKF gefordert hatte.

25. März 2015

Handlungsbedarf im Familienrecht

Der Bundesrat veröffentlicht den Bericht zum Postulat Fehr (vgl. 14. Dezember 2012). Er soll als Grundlage für die Diskussion über künftige Gesetzesrevisionen dienen. Immer mehr Menschen leben im Konkubinat, d.h. in einer faktischen Lebensgemeinschaft ohne rechtliche Absicherung. Bei Auflösung der Beziehung kann das Probleme schaffen, für die nach Ansicht des Bundesrats Lösungen diskutiert werden müssen. Weiter soll die faktische Lebensgemeinschaft jedoch nicht reguliert werden. Eine gesetzlich geregelte Partnerschaft mit geringerer rechtlicher Wirkung als die Ehe hält der Bundesrat für eine mögliche Alternative zu Ehe und faktischer Partnerschaft. Zu diskutieren sei auch die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Bereits in Vorbereitung ist die Stiefkindadoption für eingetragene Partnerschaften und faktische Lebensgemeinschaften (vgl. 28. November 2014) sowie ein Erbrecht, das den Erblassenden mehr Gestaltungsspielraum gibt.

6. Mai 2015

PACS für die Schweiz

Nationalrat Andrea Caroni (FDP, AR) reagiert auf den Bericht des Bundesrats zur Modernisierung des Familienrechts (vgl. 25. März 2015). Er möchte, dass der Bundesrat die Frage eines Partnerschaftsvertrags als Mittelweg zwischen Ehe und Konkubinat in einem Bericht weiter vertieft. Ein solcher ziviler Solidaritätsvertrag nach dem Vorbild des französischen *pacte civil de solidarité* PACS soll allen Paaren (gemischt- und gleichgeschlechtlichen) offenstehen. Der Bundesrat beantragt am 1. Juli 2105 Annahme des Postulats und der Nationalrat überweist es am 15. März 2016.



29. Mai 2015

Bundesgericht anerkennt nur den biologischen Vater

Ein Schweizer Männerpaar, das in eingetragener Partnerschaft lebt, hat in den USA mit dem Samen des einen Mannes, einer anonymen Eizellenspende und mit Hilfe einer Leihmutter ein Kind gezeugt und austragen lassen. Nach kalifornischem Recht wurden beide Männer zu Vätern des Kindes erklärt. Nach ihrer Rückkehr in die Schweiz beantragten sie die Anerkennung des Urteils und den entsprechenden Eintrag ins Personenstandsregister, was ihnen vom Kanton SG auch gewährt wurde. Das Bundesamt für Justiz legte dagegen Beschwerde ein und diese wurde nun vom Bundesgericht gutgeheissen. Da das Schweizer Recht die Leihmutterschaft verbietet, könne kein Rechtsverhältnis zum genetisch nicht verwandten Vater hergestellt werden. Dies wäre nur über eine Adoption möglich, die für eingetragene Partnerschaften jedoch zurzeit noch nicht vorgesehen ist (vgl. 28. November 2014).

27. August 2015

Bundesgericht legt Ausnahme zum gemeinsamen Sorgerecht fest

Das Bundesgericht beurteilt den Fall eines tief zerstrittenen Elternpaares, das sich bei der Erziehung der Tochter weder über wichtige Fragen noch über Alltagsbelange einigen konnte. Es teilt das alleinige Sorgerecht der Mutter zu, die das Kind hauptsächlich betreut. Dies, obwohl im Gesetz die gemeinsame elterliche Sorge seit dem 1. Juli 2014 als Regelfall festgelegt ist. Das Gericht führt als oberstes Prinzip das Kindeswohl an. Wenn Vater und Mutter sich permanent bekriegten und für jede Kleinigkeit das Gericht anrufen müssten, könne die Zuteilung der elterlichen Sorge an einen Elternteil die bessere Lösung sein. BGE 5A_923/2014

1. September 2015

Ehe für alle

Nach der nationalrätlichen Rechtskommission gibt die RK des Ständerats der parlamentarischen Initiative der Grünliberalen Fraktion (13.468) Folge. Diese verlangt, dass die gesetzlich geregelten Lebensgemeinschaften allen Paaren offenstehen sollen, unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung. Im Juni 2017 beschliesst der Nationalrat eine Fristverlängerung für die Behandlung des Vorstosses bis zur Sommersession 2019.

7. Juni 2016

Stiefkindadoption für eingetragene Partnerschaften angenommen

National- und Ständerat haben sich in der Frage der Stiefkindadoption für eingetragene Partnerschaften und faktische Lebensgemeinschaften geeinigt (vgl. Eintrag vom 28. November 2014). Homosexuellen Paaren und Konkubinatspaaren wird damit die Adoption eines Stiefkindes ermöglicht. Gleichgeschlechtliche Paare werden aber weiterhin keine fremden Kinder adoptieren dürfen. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.



1. Januar 2017

Neues Kindesunterhaltsrecht in Kraft

Ab 2017 sind Kinder unverheirateter Eltern beim Unterhalt gleichgestellt mit Kindern verheirateter beziehungsweise geschiedener Eltern. Der Unterhaltsbeitrag für das Kind soll künftig die Kosten für die Kinderbetreuung durch den betreuenden Elternteil berücksichtigen (sog. Betreuungsunterhalt). Bisher hatten Kinder unverheirateter Eltern lediglich ein Recht auf Barunterhalt zur Deckung der direkten Kosten (Essen, Kleidung, Krankenkasse etc.). Zudem hat der Kinderunterhalt jetzt Vorrang vor den übrigen familienrechtlichen Unterhaltspflichten. Der Bundesrat wird in einer Verordnung die Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge einheitlich regeln. Gleichzeitig wird die Möglichkeit der alternierenden Obhut im Gesetz verankert.

Redaktionsschluss: 31. Juli 2017



Literatur

Zur Geschichte der Gleichstellung in der Schweiz von 1848 bis 2000

Frauen Macht Geschichte. Zur Geschichte der Gleichstellung in der Schweiz 1848–2000. Webpublikation der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen. Bern 2001. Vor allem Kapitel 3.5 Frauen im Zivilrecht. Verfügbar auf: www.frauenkommission.ch > Publikationen > Geschichte der Gleichstellung

Alle weiteren Publikationen der EKF, die unten aufgeführt sind, stehen zum Download zur Verfügung auf: www.frauenkommission.ch > Publikationen, direkter Link: www.ekf.admin.ch/ekf/de/home/dokumentation.html

Katerina Baumann / Margareta Lauterburg:

Evaluation Vorsorgeausgleich.

Eine empirische Untersuchung an sieben Scheidungsgerichten. Bern, Stämpfli 2004.

Katerina Baumann / Margareta Lauterburg:

Scheidung, Pensionskasse, AHV/IV – das müssen Sie wissen.

Eine Informationsbroschüre für Frauen in Scheidung. Herausgeberin: Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten. Bern, 3. überarbeitete Auflage 2007. Verfügbar im pdf-Format unter: www.equality.ch/d/publikationen.htm#scheidung

Andrea Büchler / Linus Cantieni / Heidi Simoni:

Die Regelung der elterlichen Sorge nach Scheidung de lege ferenda – ein Vorschlag.

In: FamPra 2/2007.

Andrea Büchler / Heidi Simoni (Hg.):

Kinder und Scheidung. Der Einfluss der Rechtspraxis auf familiale Übergänge.

Chur: Rüegger Verlag 2009. (NFP 52: Kindheit, Jugend und Generationenbeziehungen im Wandel)

Bundesamt für Justiz:

Elterliche Sorge, Internet-Dossier.

www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/archiv/elterlichesorge.html

Bundesamt für Justiz BJ:

Informationen zur Revision des Adoptionsrechts

www.bj.admin.ch/bj/de/home/gesellschaft/gesetzgebung/adoptionsrecht.html

Eidg. Kommission für Frauenfragen EKF:

Vernehmlassungsstellungnahme der EKF zum Kindesunterhalt (September 2012)

Fam.Pra.ch. Die Praxis des Familienrechts.

[Wissenschaftliche Zeitschrift zum schweizerischen Familienrecht.] Herausgeberinnen: Ingeborg Schwenzer und Andrea Büchler. Bern, Stämpfli 1. Jg. (2000) –

Frauenfragen Nr. 1.2007:

Nach der Scheidung aufs Sozialamt?

Fakten und Folgerungen zu nahehelichem Unterhalt, Verwandtenunterstützung und Sozialhilfe. www.frauenkommission.ch > Publikationen > Zeitschrift Frauenfragen



Elisabeth Freivogel:

Nachehelicher Unterhalt – Verwandtenunterstützung – Sozialhilfe.

Wenn das Familieneinkommen nach Trennung oder Scheidung nicht für zwei Haushalte ausreicht: Rechtsprechung und Änderungsbedarf bei Mankofällen. Im Auftrag der Eidgenössischen Kommission für Frauenfragen. Bern 2007. Als pdf zu finden unter: www.frauenkommission.ch > Dokumentation > Studien und Empfehlungen [Die Kurzfassung der obigen Studie wurde auch in FamPra publiziert:]

Elisabeth Freivogel:

Nachehelicher Unterhalt – Verwandtenunterstützung – Sozialhilfe.

Wenn das Familieneinkommen nach Trennung oder Scheidung nicht für zwei Haushalte ausreicht: Rechtsprechung und Änderungsbedarf bei Mankofällen. In: FamPra.ch 3/2007.

Modernisierung des Familienrechts.

Bericht des Bundesrates zum Postulat Fehr (12.3607). Bern 2015. Abrufbar unter: www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/aktuell/news/2015/2015-03-250/ber-br-d.pdf

Ingeborg Schwenzer / Elisabeth Freivogel

Der praktische Fall: Das fleissige Lieschen.

In: Fampra.ch, Die Praxis des Familienrechts 2007, S. 336–344.

Revisionsbedarf im Scheidungsrecht aus Sicht der SKG.

Grundlagenpapier der Arbeitsgruppe Scheidungsrecht beschlossen an der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten SKG vom 11. März 2008, zu finden auf: www.equality.ch/d/stellungnahmen_1.htm

Andreas R. Ziegler et al.:

Rechte der Lesben und Schwulen in der Schweiz:

eingetragene Partnerschaft, faktische Lebensgemeinschaft, Rechtsfragen zur Homosexualität. Bern 2007.

Bild: Helvetia, flankiert von Stärke (fortitudo) und Gesetz (lex). Allegorische Figuren über dem Portal des ersten Bundesgerichtsgebäudes von 1886 (Palais de Justice de Montbenon, heute Bezirksgericht Lausanne). © Keystone / Laurent Gillieron

Impressum: Frauen Macht Geschichte. Frauenpolitik und Gleichstellung in der Schweiz 2001–2017. Bern 2017.

Herausgeberin: Eidgenössische Kommission für Frauenfragen EKF. Redaktion: Claudia Weilenmann. Recherchen und Text: Katharina Belsler. Gestaltung: Renata Hubschmied. Veröffentlichung ausschliesslich auf www.frauenkommission.ch. Verfügbar auf Deutsch, Französisch und Italienisch.